

## **-Lesefassung-**

### **Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl.S. 531ff), i. V. m. § 5 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl.S.61)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in seiner Sitzung am 3. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuertatbestand**

- 1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- 2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, das der Hund älter als 3 Monate ist.

#### **§ 2 Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter - Samariter - Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter - Unfallhilfe, des Technisches Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;

## 7. Hunden in Tierhandlungen

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder aus Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.  
Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird, dass der Hund abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- ( 1) Die Steuer beträgt jährlich
- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | für den ersten Hund   | 36,00 Euro  |
| b) | für den zweiten Hund  | 48,00 Euro  |
| c) | für jeden weiteren Hund   | 60,00 Euro  |
| d) | für Hunde, die gemäß § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011 als gefährliche Hunde gelten | 540,00 Euro |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt werden für
1. Hunde, die in Einöden oder Kleinsiedlungen (Abs.2) gehalten werden;
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.  
Als Kleinsiedlung (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von der Ortslage entfernt sind.

- (3) Steuerbefreiung kann aus besonderen Gründen beantragt werden.

### **§7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse auf Antrag in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung zugeführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. §5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

### **§ 9 Entstehen der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die festgesetzte Hundesteuer wird jeweils zum 15.04. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so tritt die Zahlungsverpflichtung erstmalig 4 Wochen, nachdem der Steuertatbestand verwirklicht wurde, ein.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Hundesteuer vom 1. des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht eintritt. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres, so ist die Hundesteuer bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht endet.
- (3) Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten erst mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Hundesteuersatzungen
- der Gemeinde Bockelnhagen vom 22. Mai 1995 mit der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2001
  - der Gemeinde Holungen vom 18. Dezember 1995 mit der 1. Änderungssatzung vom 14. Februar 2002
  - der Gemeinde Jützenbach vom 2. Februar 1995, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 15. April 1998
  - der Gemeinde Silkerode vom 6. April 1995 mit der 1. Änderungssatzung vom 8. November 1999
  - der Gemeinde Steinrode vom 9. Oktober 1996, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 20. März 2002
  - der Gemeinde Stöckey vom 13. Juli 1995 mit der 1. Änderungssatzung vom 19. Februar 2002
  - der Gemeinde Weißenborn-Lüderode vom 3. November 2000 mit der 1. Änderungssatzung vom 5. Juni 2002 und
  - der Gemeinde Zwinge vom 9. Februar 2005

außer Kraft.

Sonnenstein, 07.03.2012

Koch  
Beauftragte  
Gemeinde Sonnenstein

-Siegel-